

HAUSORDNUNG

Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus Sportinternat „Haus der Athleten“ Dresdener Straße 18, 03050 Cottbus

Für ein harmonisches, leistungssportgerechtes Zusammenleben im Internat der Lausitzer Sportschule, Eliteschule des Sports, Eliteschule des Fußballs sind für jeden verbindliche Regeln unvermeidlich. Dafür wurde diese Hausordnung aufgestellt. Um spätere Missverständnisse und Unklarheiten zu vermeiden, lesen Sie diese Hausordnung sorgfältig im Beisein Ihrer Tochter oder Ihres Sohnes vollständig durch. Mit Ihrer Unterschrift unter dem Nutzungsvertrag, bestätigen Sie und Ihre Tochter oder Ihr Sohn, die Regelungen im Haus der Athleten in Zukunft zu befolgen. Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich daher auf alle Geschlechter.

Für die Nutzung eines Internatsplatzes in unserer Einrichtung gelten folgende Bestimmungen:

- Entgeltordnung der Stadt Cottbus zur Nutzung des Internates: Haus der Athleten.
- Nutzungsvertrag über die Nutzung eines Internatsplatzes im Haus der Athleten.
- Eine leistungssportliche Empfehlung in einer der Schwerpunktsportarten des Olympiastützpunktes Brandenburg, Bereich Cottbus.
- Diese Hausordnung.
- Unsere Brandschutzordnung (eine Belehrung hierzu erfolgt beim Einzug).
- Der von den Internatsbewohnern erstellte Verhaltens- und Ehrenkodex.
- Das Jugendschutzgesetz, sowie unsere allgemeinen Verfahrensstandards zur Umsetzung des Schutzauftrages minderjähriger Bewohner.

Im gemeinsamen Interesse zur Einhaltung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit sind folgende Punkte zu beachten und einzuhalten:

§ 1 Ruhezeiten und Ausgangszeiten

1. Jeder Sportschüler hat 30 Minuten vor der Nachtruhezeit in seinem Zimmer zu sein.
2. Nachtruhezeiten:
4. Klasse 20:15 Uhr, 5. Klasse 20:15 Uhr, 6. Klasse 20:30 Uhr,
7. Klasse 20:45 Uhr, 8. Klasse 21:00 Uhr, 9. Klasse 21:30 Uhr;
ab 10. Klasse 22:00 Uhr
3. Volljährige Bewohner haben im Rahmen der Hausordnung die festgelegten Nachtruhezeiten zu beachten. Ruhestörendes Verhalten wird entsprechend geahndet.
4. Sofern die Internatsverpflichtungen erfüllt sind, kann ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Ausgang nach 22:00 Uhr, bis spätestens 1:00 Uhr, gewährt werden. Dieser ist unter Berücksichtigung von Schule und Sport zu gestalten. Alle Bewohner melden sich vor 22:00 Uhr! zum Ausgang beim verantwortlichen Erzieher ab. Die dazu benötigten Ausgangskarten sind bei den Erziehern der jeweiligen Etage und nach einem verpflichtenden Beratungsgespräch mit den Eltern erhältlich. Gegensätzliche Genehmigungen finden keine Berücksichtigung! Die endgültige Entscheidung ob der Ausgang gewährt wird, liegt beim diensthabenden Erzieher.
5. Für Übernachtungen außerhalb des Internates benötigen die minderjährigen Bewohner eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten sowie die Zustimmung des verantwortlichen Erziehers. Zusätzlich mit Angabe von Zeitraum, Adresse und Telefonnummer. Pauschalgenehmigungen werden nicht akzeptiert! Volljährige Bewohner melden sich beim verantwortlichen Erzieher ab.
6. Sollte ein Schüler unter 18 Jahren nach 22 Uhr nicht im Internat sein und uns keine Informationen über sein Verbleiben vorliegen, werden die Erziehungsberechtigten oder ggf. die Polizei verständigt. Mögliche Kosten werden von den Eltern getragen!

§ 2 Unterbringung

1. Bei Bezug wird der Zustand des Zimmers protokolliert. Die Gestaltung des Zimmers ist mit den Erziehern abzusprechen. Das Umstellen der vorhandenen Möbel ist nicht gestattet. Vor dem Auszug erfolgt die Abnahme auf Grundlage des Protokolls vom Einzug. Zur Begleichung von evtl. Schäden, kann der Sicherheitseinbehalt (§ 4 Nutzungsvertrag) herangezogen werden.

2. Die Belegung der Zimmer und Wohneinheiten kann jederzeit aus organisatorischen Gründen verändert werden.
3. Das Bekleben von Einrichtungsgegenständen und Türen ist nicht gestattet.
4. Vor dem Verlassen der Zimmer, insbesondere bei Heimfahrten, sind die Fenster zu schließen, die Heizung abzustellen, die Beleuchtung und alle elektrischen Geräte (auch Standby) auszuschalten. Bei mehreren Geräten ist entsprechend eine Steckdosenleiste mit Trennschalter zu benutzen.
5. Vor Ferienbeginn sind die Zimmer durch die Bewohner zu reinigen. Zu den Sommerferien sind sie außerdem vollständig auszuräumen.
6. In den Zimmern darf keine Wäsche getrocknet werden. Es kann dazu der jeweilige Trockenraum genutzt werden.
7. Sportgeräte müssen in den Sportstätten aufbewahrt werden. Das Benutzen von Hanteln und anderen Sportgeräten (z.B. Bälle) ist untersagt. Das Tragen von sportartspezifischen Schuhen im Haus ist nicht gestattet. (z.B. Stollenschuhe)
8. Die Mitarbeiter sind nicht verpflichtet Medikamente herauszugeben oder zu verabreichen. Für mitgebrachte Medikamente muss eine ärztliche Verordnung vorliegen. Mitgebrachte Medikamente müssen sicher und verschlossen aufbewahrt werden. Für entsprechende Notfallmedikamente muss eine separate, schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.
9. Die Lagerung von verderblichen Lebensmitteln in den Zimmern ist untersagt. Es können bei Bedarf die Kühlmöglichkeiten auf den jeweiligen Etagen genutzt werden. Zum Schutz vor Keimen und Schädlingen, ist das Personal berechtigt, diese Lebensmittel zu entsorgen.

§ 3 Besucherregelung

1. Nach Anmeldung an der Rezeption können die Bewohner von Montag bis Samstag ab 16:00 Uhr und bis 30 Minuten vor der jeweiligen Nachtruhe Besuch empfangen. (Gilt nicht für Feiertage.)

Familienangehörige und Schüler ab der Klassenstufe 12. sind von dieser Regelung ausgenommen, melden sich jedoch ebenfalls an der Rezeption an!

2. Für Gäste und Besucher gilt ebenfalls die Hausordnung!

3. Das Übernachten von Freunden oder Familienangehörigen in Schülerzimmern ist erst ab Klassenstufe 12. und nur nach vorheriger Anmeldung beim Internatsleiter möglich. Weiterhin muss der zu besuchende Schüler ein Einzelzimmer bewohnen, eine schriftliche Genehmigung beider Erziehungsberechtigten ist vorzulegen.
3. Das Übernachten von Gästen, in einem separaten Bereich des Hauses, ist nur nach vorheriger Anmeldung beim Sportstättenbetrieb möglich. (Kontakt Lehrgangsorganisation: info@ssb-cottbus.de)
4. Haustiere müssen leider draußen bleiben.

§ 4 Rücksichts- und verantwortungsvolles Verhalten

1. Jeder Bewohner hat auf die Belange der Mitbewohner Rücksicht zu nehmen, den Anordnungen der Mitarbeiter Folge zu leisten und die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände und die Außenanlagen pfleglich zu behandeln.
2. Alle Schäden sind sofort zu melden! Reparaturen sind nicht selbständig durchzuführen.
3. In den für die Sportschüler ausgewiesenen Hausaufgabenzeiten ist ganz besonders auf Disziplin und Ruhe im Haus zu achten. Hausaufgabenzeiten sind keine Besuchszeiten!
4. Das telefonieren, abspielen von lauter Musik, Videos und anderen Medien in den Gängen und Fluren ist untersagt.
5. Eine gründliche Reinigung der Wohneinheiten und Bäder ist kontinuierlich durch die Bewohner durchzuführen. Es erfolgt 1x in der Woche eine Reinigung des Sanitärbereiches durch eine Fachfirma. Das Bad ist hierfür entsprechend frei zu räumen.
6. Die Zimmer werden regelmäßig durch die Erzieher kontrolliert. Dabei wird auf Sauberkeit und Einhaltung der Hausordnung und der hygienischen Bestimmungen geachtet. Der Zugang muss jederzeit gewährleistet werden.
7. Jeder Internatsbewohner kann bei Bedarf zur Beseitigung von Verschmutzungen jeglicher Art herangezogen werden.
8. An trainings- und wettkampffreien Wochenenden, Feiertagen oder Ferienzeiten und bei krankheitsbedingter Freistellung erfolgt umgehend die Heimreise.

9. Die Anreise erfolgt frühestens am Tag vor dem nächstfolgenden Schul-, Wettkampf- oder Trainingstag ab 17:00 Uhr und unter Einhaltung der jeweiligen Nachtruhe. Kann die Anreise nicht gesichert werden, bitten wir um eine telefonische Information.
10. Meldepflichtige Erkrankungen (auch Kopflausbefall), nach §34 Infektionsschutzgesetz, sind den Erziehern umgehend mitzuteilen.
11. Die Abwesenheit der Erziehungsberechtigten durch Urlaub oder ähnliches ist uns zeitnah zu melden.

§ 5 Rauch- und drogenfreies Wohnen

1. Es gilt ein generelles Rauchverbot in allen Gebäuden und im gesamten Außenbereich.
2. Der Konsum, Besitz und die Lagerung von Alkohol, Tabak, Snus, eZigaretten, Drogen und anderen Rauschmitteln ist nicht gestattet. Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz werden zur Anzeige gebracht. Erziehungsberechtigte, Trainer, Schule und Olympiastützpunkt werden informiert.
3. Offenes Licht und Feuer ist in allen Bereichen verboten.
4. Änderungen oder Manipulationen an den Rauch- bzw. Warnmeldern sind untersagt. Verstöße gegen die Brandschutzordnung können zur Anzeige gebracht werden!
5. Im Alarmfall wird vom zuständigen Personal sofort die Feuerwehr verständigt. Sollten Bewohner durch fahrlässiges Verhalten oder Missachtung der Hausordnung einen Fehlalarm auslösen, werden die Kosten für diesen Einsatz den entsprechenden Verursachern in Rechnung gestellt.

§ 6 Gefährliches Verhalten und Jugendschutz

1. Es ist verboten pornografische, rassistische, fremdenfeindliche, antidemokratische, antisemitische oder nationalsozialistische Materialien mitzuführen, bereitzuhalten oder zu verbreiten.
2. Besitz sowie das Mitführen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen aller Art ist verboten. Verstöße können zur Anzeige gebracht werden.
3. Filme, Videospiele und sonstige Medien müssen der jeweiligen Altersfreigabe entsprechen. Anderenfalls werden sie eingezogen und den Erziehungsberechtigten übergeben. Eltern haben auf entsprechende Kennzeichnungen von Datenträgern und Medien vor dem Erwerb und der Weitergabe an Ihre Kinder zu achten. In unserem Haus gilt das Jugendschutzgesetz und Verstöße werden entsprechend geahndet!

4. Es ist nicht gestattet, andere Personen ohne deren Einwilligung zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen von ihnen zu machen. Für Aufnahmen im Haus der Athleten muss eine Genehmigung des Werkleiters vorliegen.
5. Im Rahmen von Internatsfesten können Bild- und Tonaufnahmen der Bewohner für interne Zwecke entstehen. Wenn Sie grundsätzlich keine derartige Aufnahmen Ihres Kindes für die Verwendung im Internat wünschen, so teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit.
6. Für die schulische Nutzung, können wir mobile Endgeräte und einen Internetzugang, in den Hausaufgabenzeiten bereitstellen. Sollten Sie keine Nutzung dieser Möglichkeit für Ihre Tochter oder Ihren Sohn wünschen, so teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit.

§ 7 Nutzung elektrischer Geräte

1. Bei Verlassen des Zimmers sind alle Geräte auszuschalten. Die Mitarbeiter sind ggf. berechtigt Geräte auch durch Ziehen des Netzsteckers auszuschalten.
2. Zugelassene elektrische Kleingeräte des persönlichen hygienischen Bedarfs bzw. elektrische Geräte zur Ausgestaltung der Wohnräume sind beim zuständigen Erzieher zu erfragen.
3. Generell verboten sind Bassboxen und den Räumlichkeiten entsprechend unverhältnismäßige Musikanlagen, sowie wegen Brandschutz: Toaster, Wasserkocher, Kühlboxen und andere Haushalts- und Küchengeräte. Für eine Zubereitung von Speisen kann im Sonderfall und nach Rücksprache, der entsprechende Freizeitraum genutzt werden.
4. Ein Computer, TV-Gerät, Tablet-PC oder jede andere Art von Unterhaltungselektronik kann nur auf schriftlichen Antrag beim verantwortlichen Erzieher ab Klassenstufe 9. mitgebracht werden.
5. Auf den Zimmern ist das Lagern sowie Aufladen von sogenannten E-Rollern oder elektrischen Fortbewegungsmitteln aller Art untersagt. Das Abstellen (kein Aufladen) im Fahrradkeller ist je nach Kapazität möglich, Anspruch bzw. Haftung gegenüber dem Haus der Athleten besteht jedoch nicht.
6. Die Nutzung von elektrischen Geräten in den Bädern und Nasszellen, die nicht zum hygienischen Bedarf bestimmt sind, ist untersagt.

§ 8 Ehren- und Verhaltenskodex

Als Schüler einer Eliteschule genießen unsere Bewohner besondere Privilegien. Daher haben wir folgende Leitlinien von Bewohnern für Bewohner, gemeinsam erarbeitet:

- Ich identifiziere mich als Eliteschüler des Sports und verhalte mich dementsprechend im Internat, im Sportzentrum, auf der Straße, in der Stadt, beim Einkaufen und an jedem anderen öffentlichen Ort.
- Internatsleben bedeutet, Unterstützung und respektvoller Umgang mit allen Mitbewohnern, unseren Erziehern und den Mitarbeitern im Sportzentrum. Toleranz ist ein wichtiger Bestandteil des Zusammenlebens.
- Ich lebe in einer Gemeinschaft und ich unterstütze und helfe meinen Mitbewohnern.
- Ich respektiere meine Mitbewohner, unabhängig von Herkunft, sozialem Umfeld, Religion, Geschlecht oder sexueller Orientierung.
- Die individuelle Privatsphäre meiner Mitbewohner, auch die in den sozialen Medien, wird von mir respektiert und geachtet.
- Ich schließe meine Mitbewohner nicht aus und diskriminiere sie nicht.
- Der Umgang mit sozialen Medien ist allgegenwärtig, trotzdem achte ich auf meine Außenwirkung und verhalte mich im Netz gegenüber anderen Personen fair und respektvoll.
- Der sensible Umgang mit persönlichen Daten geht jeden etwas an und muss auch von mir eingehalten werden.
- Meine Mitbewohner sind mir wichtig.

Unser gemeinsames Motto lautet: **Durch Sport vereint!**

Vor- und Nachname, sowie Datum und Unterschrift Bewohner/in

Diese Seite muss unterschrieben, beim Einzug auf der Etage abgegeben werden!

§ 9 Verstöße gegen die Hausordnung

1. Die Internatsleitung übt das Hausrecht aus.
2. Verstößt ein Bewohner gegen die in der Hausordnung festgelegten Regelungen, kann die Internatsleitung sowie der verantwortliche Erzieher, folgende Maßnahmen treffen:
 - Mündliche Ermahnung zur Einhaltung der Regeln.
 - Im Wiederholungsfall der Nichteinhaltung der Hausordnung erfolgt die erste Abmahnung, dann die zweite Abmahnung, bei weiteren Verstößen gegen die Hausordnung erfolgt die fristlose Kündigung des Nutzungsvertrages.
3. Bei schwerem Fehlverhalten oder bei strafrechtlichen Delikten kann ohne vorherige Androhung ein Hausverbot ausgesprochen werden. Außerdem wird im Falle strafrechtlicher Delikte, Anzeige erstattet.
4. Bei begründetem Verdacht auf Zuwiderhandlung gegen diese Hausordnung werden notwendige Schrankkontrollen im Beisein der Bewohner durchgeführt. Bei dringendem Verdacht oder einer drohenden Gefahr sind auch Kontrollen ohne Anwesenheit der Bewohner gestattet.

§ 10 Verpflegungsleistungen

1. Die Ganztagsversorgung erfolgt als Grundversorgung an Schultagen und wird durch die Versorgungseinrichtung des SSB-Cottbus sichergestellt.
2. Die Registrierung erfolgt im Internet unter ssb.essenbesteller.de, inkl. SEPA-Lastschriftmandat für die Essenteilnahme getrennt vom Nutzungsvertrag (siehe Vertragsrahmenbedingungen). Die Essenversorgung bleibt ein Bestandteil des Nutzungsvertrages „Haus der Athleten“.
3. Besteht keine Möglichkeit zur Online-Registrierung, kann auf Anfrage in der Versorgungseinrichtung, die Anmeldung für eine manuelle Registrierung einschließlich Lastschriftmandat angefordert werden. (Kontakt Versorgungsleiter: Telefon 0355 486210)
4. Sonstige Informationen zu den Bestell- und Abrechnungsmodalitäten sind den Rahmenvereinbarungen, bei der Registrierung auf ssb.essenbesteller.de, zu entnehmen.
5. Alle Mahlzeiten sind vorzubestellen. Bestellungen für Verpflegungsbeutel sind mindestens 48 Stunden vorher und zusätzlich zur Vorbestellung, separat anzumelden.

6. Die Internatsküche ist der Ort für eine niveauvolle Speisen- und Getränkeaufnahme. Bewohner, sowie Gäste folgen den Aufforderungen der Mitarbeiter. Bei Verstößen wird der Aufenthalt im Speiseraum verwehrt. Ein Essen in Form einer Assiette wird dann als Alternative bereitgestellt.
7. Das Mitnehmen von Geschirr, Besteck und nicht verpackten Lebensmitteln aus der Internatsküche ist nicht gestattet.
8. Der Aufenthalt im Speiseraum mit verschmutzter Trainingsbekleidung ist nicht gestattet.
9. Im Speiseraum gilt ein Nutzungsverbot von Mobiltelefonen oder anderen entsprechenden Geräten.
10. Die Portionierung von Frühstück und Abendbrot hat maßvoll zu erfolgen.

§ 11 Haftung

1. Mutwillige Zerstörungen und Verschmutzungen werden disziplinarisch geahndet und verpflichten zum Schadensersatz.
2. Für die sichere Aufbewahrung von Geld- und Wertgegenständen sind die Bewohner selbst verantwortlich. Für abhanden gekommene Wertsachen (gilt auch für Fahrräder und eRoller) wird keine Haftung übernommen.
3. Sollten Bewohner mit eigenem Kraftfahrzeug bei uns anreisen, so besteht die Möglichkeit, diese auf den ausgewiesenen Stellplätzen für Gäste und Besucher im Sportzentrum abzustellen. Ein vertraglicher Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Der Betreiber übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Schäden oder sonstige Vorkommnisse. Die StVO ist auf dem gesamten Betriebsgelände zu beachten!
4. Für alle verursachten Schäden haften Bewohner selbst und haben sofortigen Ersatz in Höhe der Reparatur- und Anschaffungskosten zu leisten.
5. Der übergebene Zimmer- und Schrankschlüssel muss bei Verlust und Beschädigung durch Bezahlung der Nachfertigungskosten ersetzt werden. Zimmerschlüssel werden grundsätzlich nur an die jeweiligen Zimmerbewohner ausgehändigt. Der Zimmerschlüssel ist bei Verlassen des Hauses an der Rezeption abzugeben.

§ 12 Technische Kontrollen

Zur Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen ist das Personal berechtigt, in allen Räumen technische Kontrollen durchzuführen.

§ 13 Brandschutzordnung

Die aktuelle Brandschutzordnung nach DIN 14096 ist beim Erzieherpersonal stets einsehbar und Bestandteil dieser Hausordnung. Es kann in regelmäßigen Abständen zu Evakuierungsübungen kommen, wir bitten alle Bewohner und Gäste um Verständnis.

§ 14 Inkrafttreten und salvatorische Klausel

Diese Hausordnung tritt zum 1.9.2025 in Kraft, die bisher gültige Fassung außer Kraft.

In der Hausordnung können nicht alle Umgangsregeln benannt werden. Zusätzliche Regelungen ergeben sich aus Absprachen mit den verantwortlichen Erziehern und bei veränderten Bedingungen. Dazu werden die Bewohner gesondert durch Aushänge oder andere, weiterführende Informationen belehrt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hausordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss des Nutzungsvertrages unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Hausordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Ralf Zwoch
Werkleiter
ralf.zwoch@ssb-cottbus.de

Tobias Friedrich
Internatsleiter
friedrich@ssb-cottbus.de

